

ENTERsoftware_Miete_Vereinbarung

Präambel

Mit dieser Vereinbarung sollen Inhalte, Abläufe und rechtliche Betrachtungen zu Leistungen im Bereich der Vermietung von Software geregelt werden. Dabei werden etwa vereinbarte Gegebenheiten konkretisiert oder in ihrem Wesensgehalt oder Inhalt klargestellt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der ENTERsoftwaremiete Vereinbarung finden auf die Miete von Software Anwendung und gelten gegenüber dem Auftraggeber („Kunde“) als Vertragsbestandteil, soweit nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Neben diesen Regelungen gelten ausschließlich die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“ von ENTERBRAIN Software GmbH („ENTERBRAIN“) ergänzend. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn ENTERBRAIN ihrer Geltung durch bevollmächtigte Vertreter ausdrücklich und schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ENTERBRAIN in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen ohne Vorbehalt ausführt.

(3) Änderungen zu diesen Regelungen verhalten sich entsprechend den Regelungen der „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Jede Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. ENTERBRAIN ist berechtigt, ein Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Erhalt bzw. Zugang bei ENTERBRAIN anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform oder konkludent durch Erbringung der Leistung erfolgen.

§ 3 Umfang der Leistungen

(1) Die im Angebot bzw. Softwaremietvertrag genannte Software im maschinenlesbaren Objektcode wird von ENTERBRAIN für die Dauer des Softwaremietvertrages an den Kunden vermietet. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und damit nicht Teil der Leistungen. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – nur aufgrund einer gesonderten Support- und Update- bzw. Wartungsvereinbarung zwischen den Parteien.

(2) Ein Benutzerhandbuch oder eine sonstige Dokumentation beschreiben genauere Funktionen oder Leistungen, soweit dies durch vertragliche Vereinbarungen geschuldet wird. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar.

(3) Nicht Teil der Leistungen der Softwaremiete von ENTERBRAIN ist die Softwareinstallation, individuelle Anpassungen für den Kunden, Schulungen oder sonstige über die Vermietung hinausgehende Leistungen. Insbesondere schuldet ENTERBRAIN nicht das Verbinden oder die Durchführung eines Datenaustausches mit anderer Software, auch wenn entsprechende Schnittstellen enthalten sind. Derartige Leistungen können getgeltlich zusätzlich vertraglich vereinbart werden.

§ 4 Instandhaltung

(1) ENTERBRAIN leistet nach vertraglicher Vereinbarung die Instandhaltung der im Vertrag bezeichneten Software gegenüber dem Kunden für die Dauer des Softwaremietvertrages. Ohne anderweitige Vereinbarung erbringt ENTERBRAIN folgende Leistungen:

- Beseitigung von Mängeln der Software zur Erhaltung oder Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software.

(2) Der Umfang der in Absatz 1 genannten Leistungen ist nachfolgend näher beschrieben. Weitere Leistungen, die im Folgenden oder in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, werden von ENTERBRAIN nicht geschuldet.

(3) Leistungen zur Instandhaltung der Software erbringt ENTERBRAIN nur, soweit der Kunde die Software auf eine von ENTERBRAIN für die betreffende Software freigegebene Systemumgebung installiert hat. Die Systemumgebung ist dabei aktuell zu halten und neue Betriebssysteme sind bei Bedarf auf Kosten des Kunden einzuführen. Ist dies nicht der Fall und

beseitigt ENTERBRAIN den Mangel gleichwohl, trägt der Kunde dadurch bedingte Kosten. Im Übrigen haben die Vertragsparteien im Fall einer veralteten Betriebsumgebung ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Softwaremietvertrages. Mitwirkungspflichten des Kunden bleiben davon unberührt und gehen möglichen Kündigungsrechten des Kunden in ihrer Erfüllung vor.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird ENTERBRAIN beim Erfüllen vertraglicher Pflichten im Rahmen der Vermietung und der Instandhaltung der Software in jeglicher Hinsicht auf eigene Kosten unterstützen. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere:

- das Benennen und unverzügliche Mitteilen bei Veränderungen eines Verantwortlichen und eines Vertreters, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten inne hat,
- das Zur-Verfügung-Stellen einer für einen ordnungsgemäßen Betrieb vorausgesetzten Hardware- und Softwareumgebung („Systemumgebung“),
- das Testen der Software auf der Systemumgebung des Kunden hinsichtlich aller Funktionen durch den Kunden vor der produktiven Nutzung der Software,
- das Zur-Verfügung-Stellen betriebsbereiter und geeigneter Geräte und Programme zur Datenfernübertragung auf Kosten des Kunden, soweit Leistungen per Datenfernübertragung erbracht werden, sowie eine vorzeitige Mitteilung von Veränderungen in der IT-Infrastruktur, die, wenn sie nicht erfolgt, zur kostenpflichtigen Beseitigung etwaiger dadurch verursachter Störungen führt,
- das Gewähren von Zugang zu den Räumen, Maschinen und/oder zur Software bei einem erforderlichen Einsatz vor Ort beim Kunden mindestens im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten durch den Kunden an ENTERBRAIN möglichst nach Vereinbarung vorab, sowie das Zur-Verfügung-Stellen erforderlicher Rechnerzeiten,
- das gemeinsame Durchführen einer Systemanalyse durch den Kunden und ENTERBRAIN und das Einschalten von Drittfirmen mit entsprechendem Knowhow zur Systemumgebung auf Kosten des Kunden bei Unklarheit über die für einen Mangel ursächliche Systemkomponente,
- das Zur-Seite-Stellen auf Kosten des Kunden eines fachlich qualifizierten, erfahrenen und kompetenten Mitarbeiters des Kunden, der sowohl Kenntnis über das beim Kunden vorhandene Gesamtsystem und die Verwendung der Software hat, als auch den geltend gemachten Mangel nachvollziehbar beschreiben kann und Testläufe durchführen kann, während der Arbeiten durch ENTERBRAIN,
- das Bereitstellen einer nachvollziehbaren und detaillierten Dokumentation von Störungen unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen in Textform innerhalb von 24 Stunden oder früher je nach Dringlichkeit der Störungsbeseitigung. Im Rahmen dieser Informationen sind insbesondere die Arbeitsschritte, die ursächlich für die aufgetretene Störung sind oder der betreffenden Störung voranstehen, die Erscheinungsweise wie auch die Auswirkung der Störung zu beschreiben,
- das Befolgen von Hinweisen, die durch ENTERBRAIN an den Kunden gegeben werden, bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern,
- das Verhindern unberechtigter Zugriffe auf die Software sowie das Sicherstellen der bestimmungsgemäßen Nutzung durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und deren Verstöße durch den Kunden und die entstehenden Folgen der Kunde selbst zu verantworten hat. Verletzt der Kunde wiederholt oder wesentliche Mitwirkungspflichten, so ist ENTERBRAIN nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Liegt eine wiederholte oder schwerwiegende Pflichtverletzung durch den Kunden vor, ist ENTERBRAIN berechtigt, den Softwaremietvertrag in angemessener Frist zu kündigen.

§ 6 Lizenz-/ Nutzungsrechte

(1) ENTERBRAIN gewährt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht ist auf die Dauer des Softwaremietvertrages beschränkt und richtet sich nach den nachfolgenden Bedingungen.

(2) Der Kunde hat das Recht zur Installation und zur Nutzung der Software in der Anzahl und der Art der vertraglich vereinbarten Lizenzen. Die Software kann auf einer dem Kunden zur Verfügung stehenden Hardware genutzt werden, wobei die Software bei einem Wechsel der Hardware von der vorherigen zu löschen ist, sofern es Datenrückstände der Software auf der vorherigen Hardware gibt. Mehrfachnutzungen oder Mehrfachinstallationen über die Vereinbarung hinaus sind unzulässig.

(3) Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Dazu gehört das Laden der Software in den Arbeitsspeicher sowie die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware. Daneben ist der Kunde dazu berechtigt eine einzige Sicherungskopie zu erstellen, die als solche zu kennzeichnen ist und nicht gleichzeitig mit dem Original genutzt werden darf. Weitere Vervielfältigungen der Software dürfen nicht erstellt werden. Eine Zulässigkeit nach urheberrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Von Dokumentationen, Anleitungen und sonstigen Materialien zur Software darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie erstellt werden, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit ENTERBRAIN in Textform getroffen wurde.

(5) Es dürfen an der vermieteten Software keine Änderungen am Code der Software vorgenommen werden, auch nicht, wenn sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung vorgenommen würden. ENTERBRAIN bietet im Rahmen eines Softwarepflegevertrages über die Verjährung der Mängelansprüche hinaus die Beseitigung von Mängeln an.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen. Die Rückübersetzung des überlassenen Codes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung), das Rückerschließen der unterschiedlichen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) oder Handlungen zur Erzeugung oder zum Zugang zum Quellcode vollständig oder in Teilen sind verboten. Die Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm gemäß urheberrechtlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, aus Handlungen nach § 69e Abs.1 UrhG gewonnene Informationen auch nicht zur Herstellung oder Vermarktung eines Programmes mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform zu nutzen.

(8) Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Software durch den Kunden oder durch einen Dritten, dem der Kunde die Nutzung ermöglicht hat, entfallen die Nutzungsrechte.

(9) Es ist dem Kunden nicht gestattet, Dritten die Software zu veräußern oder zu vermieten.

(10) Die dem Kunden gewährten Nutzungsrechte entfallen, wenn und solange die vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Software nicht oder nicht fristgerecht an ENTERBRAIN gezahlt wird. Darüber hinaus hat ENTERBRAIN bei nicht oder nicht fristgerechter Zahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, den Zugang des Kunden zur Software soweit möglich sofort und ohne Mahnung zu sperren.

(11) Merkmale, die der Identifikation des Programmes dienen – etwa Urheberrechtsvermerke oder Seriennummern – dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

§ 7 Vergütung

(1) Änderungen der Mietsache und/oder vorgenommene Anpassungen auf Wunsch des Kunden sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht Teil der Instandhaltung oder der Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs sind.

(2) Der Mietzins ist quartalsweise im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Quartals zu zahlen.

(3) Wenn ENTERBRAIN aus eigenem Antrieb und eigener Kalkulation Preise ändern oder anpassen will, wird ENTERBRAIN 2 Monate vor ihrer Wirksamkeit die neuen beabsichtigten Preise mitteilen. Der Kunde wird sodann mit ENTERBRAIN über eine Änderung der Preise und Gebühren verhandeln.

(4) Kommt es im Rahmen der Verhandlung nach Absatz 1 nicht zu einer Anpassung der Preise und Gebühren, so hat ENTERBRAIN das Recht einmal pro Jahr die Preise der Miet- und Lizenzleistungen zu ändern. Eine derartige Änderung ist dem Kunden 3 Monate vor ihrer Wirksamkeit in Schriftform mitzuteilen. Der Kunde erhält mit der Ankündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt, in dem die Preiserhöhung eintritt. In diesem Fall muss der Kunde die Kündigung gegenüber ENTERBRAIN spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der Preis- und Gebührenänderung schriftlich erklären.

§ 8 Mängelbeseitigung, Gewährleistung und Haftung

(1) ENTERBRAIN beseitigt Mängel in einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Kunden. Ist ENTERBRAIN eine Beseitigung des Mangels nicht möglich oder zumutbar, so kann ENTERBRAIN den Mangel gegenüber dem Kunden durch eine Auswechslung kompensieren.

(2) Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass der gemeldete Mangel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist.

(3) ENTERBRAIN beseitigt vorliegende Mängel durch geeignete Maßnahmen. Die Auswahl der Art der Maßnahme zur Mängelbeseitigung erfolgt nach eigener Wahl durch ENTERBRAIN.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung von ENTERBRAIN gem. § 536 Abs.1 BGB ist ausgeschlossen; bereicherungsrechtliche Ansprüche sind vorbehalten.

(5) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel im Rahmen von § 536a Abs.1 BGB wird ausgeschlossen.

(6) ENTERBRAIN haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten Dritter und möglicher daraus resultierender Mängel.

(7) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software von ENTERBRAIN beruht, ist ENTERBRAIN berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste oder entsprechend ihrer aktuellen Stundensätze für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu berechnen, soweit der Kunde mit zumutbarem Aufwand die Zuordnung der Störung als Mangel außerhalb der Gewährleistung hätte erkennen können.

(8) Ist der Kunde Unternehmer, so ist ENTERBRAIN im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und dabei nach Wahl von ENTERBRAIN zur Beseitigung eines Mangels („Nachbesserung“) oder zur Ersatzlieferung.

§ 9 Kündigung

(1) ENTERBRAIN ist zu einer Kündigung dieser Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, falls der Kunde

a) die fälligen Zahlungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Anmahnung der überfälligen Zahlungen begleicht, oder

b) die Zwangsvollstreckung hinsichtlich von Vermögensgegenständen des Kunden betrieben wird oder dieser zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder beantragt wird, oder

c) in sonstiger Weise diese Vereinbarung schwerwiegend oder dauernd verletzt und die Vertragsverletzung nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Auftragnehmer abstellt.

(2) Unmittelbar bei Kündigung dieser Vereinbarung werden alle noch offenen Beträge sofort fällig, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an ENTERBRAIN zu zahlen sind.

§ 10 Geltung der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den Inhalten dieser Vereinbarung gelten die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

Stand Mai 2019